

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 15

Potsdam, den 30. Januar 2004

Nr. 3

Inhalt:

- **Gebührensatzung der städtischen Musikschule – Änderung** S. 1
- **Satzung Erstattung Schülerfahrtkosten und Schülerbeförderung** S. 2
- **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 11.02.04** S. 4
- **Ortsbeirat Grube – Tagesordnung der Sitzung am 10.02.04** S. 4

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule vom 22.05.2001 der Landeshauptstadt Potsdam vom 22. Januar 2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 21.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172)

I. Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 22. Mai 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 7/2001 S. 8) und die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 10. März 2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5/2003, S. 7) werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Für Instrumental- und Gesangsunterricht werden folgende Gebühren festgelegt:

Einzelunterricht:	55,00 € (monatlich) 660,00 € (jährlich)
ab dem 01.08. 2004	58,00 € (monatlich) 696,00 € (jährlich)
flexibler Gruppenunterricht:	38,50 € (monatlich) 462,00 € (jährlich)

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann
Redaktion: Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

ab dem 01.08.2004 40,00 € (monatlich)
480,00 € (jährlich)

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Teilnehmer der Kurse zahlen folgende Gebühren:

Kurse à 30 Minuten wöchentlich: 10,00 € (monatlich)
120,00 € (jährlich)

Kurse à 45 Minuten wöchentlich: 15,00 € (monatlich)
180,00 € (jährlich)

Kurse à 60 Minuten wöchentlich: 20,00 € (monatlich)
240,00 € (jährlich)

3. In § 6 Abs. 3 Buchst. a) wird folgender Satz 2 angefügt:

Ab dem 01.08.2004 beträgt die Ermäßigung 30 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Auf die zweite Stunde (30 Minuten à 35,00 €; **ab 01.08.2004: 30 Minuten à 40,00 €**) wird eine Ermäßigung von 15 % der Gebühr gewährt.

b) Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Für das Pflichtfach Klavier (30 Minuten à 35,00 €; **ab 01.08.2004: 30 Minuten à 40,00 €**) wird eine Ermäßigung von 30% der Unterrichtsgebühr gewährt. Der Schüler ist zur Teilnahme an den Fächern Kammermusik/Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre verpflichtet.

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Potsdam, 23.01.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerbeförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 27. Januar 2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 26. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Form der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172)
- § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 434), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119/120), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 173)

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Potsdam haben und folgende Schulen im Land Brandenburg besuchen:

1. allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme der Abendschule und des Kollegs,
2. Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschule und der einjährigen Fachoberschule,
3. Ersatzschulen.

(2) Nicht anspruchsberechtigt sind Schülerinnen, Schüler und Auszubildende der Oberstufenzentren, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird.

§ 2

Erstattungsvoraussetzungen

(1) Schülerbeförderung erfolgt vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel. Fahrpreisermäßigungen sind ausnutzen.

(2) Erstattungsfähig sind die für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der zuständigen Schule anfallenden Fahrtkosten. Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, besteht eine Erstattungspflicht zu den nächstgelegenen oder nächsterreichbaren d. h. mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schulen der gewählten Schulform i. S. d. § 16 Abs. 2 BbgSchulG oder zu Schulen mit besonderer Prägung, wenn die nachfolgenden Entfernungsgrenzen zwischen der Hauptwohnung und der besuchten Schule überschritten werden:

Primarstufe	2,0 km
Sekundarstufe I	4,5 km
Sekundarstufe II	6,0 km

(3) Für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen, an denen der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.

(4) Die Erstattungspflicht besteht für den Schulbesuch. Hierzu gehören auch Betriebspraktika in Betrieben und Einrichtungen innerhalb des Gebietes der Stadt Potsdam, wenn diese in der Bildungsgangverordnung als Bestandteil der schulischen Ausbildung vorgesehen sind. Fahrtkosten zu sonstigen Veranstaltungen (wie Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflüge, Schul-

feiern, Schullandheimaufenthalte, Studien- oder Theaterfahrten sowie Hortbetreuung) werden nicht erstattet.

(5) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule gemäß § 50 Abs. 4 BbgSchulG im Einvernehmen mit dem Schulträger zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an den jeweils zuständigen bzw. den nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige bzw. nächstgelegene oder nächsterreichbare Schule. Die Zuweisung durch das staatliche Schulamt oder die Nichtaufnahme an einer Schule sind durch die Vorlage der schriftlichen Entscheidungen der Behörde bzw. der Schulleitung nachzuweisen.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, für die auf Grund der Entfernung zwischen ihrer Hauptwohnung und den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen eine Unterbringung am Schulort notwendig ist, werden die Kosten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für wöchentliche und in der Sekundarstufe II für 14tägige Familienheimfahrten genannten Höhe erstattet. Notwendig im Sinne dieser Satzung ist die Unterbringung am Schulort, wenn die tägliche Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln 3 Stunden überschreitet. Eine Erstattung der täglichen Fahrtkosten findet in diesen Fällen nicht statt. Ist die Unterbringung am Schulort am Wochenende nachweislich nicht möglich, kann die Erstattung der Kosten für wöchentliche Familienheimfahrten bewilligt werden.

(8) Kosten für die Schülerbeförderung bei länderübergreifendem Schulbesuch werden mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Berufsfachschulen zum Erwerb von Berufsabschlüssen des gewählten Ausbildungsberufes nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht nicht erstattet.

§ 3

Eigenanteil und Höchstbetrag Kostenerstattung

(1) Die Fahrtkosten bis zur Höhe des jeweils gültigen Tarifs AB/BC im Gebiet der Stadt Potsdam sind durch die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden bzw. deren Personensorgeberechtigte selbst zu tragen (Eigenanteil).

(2) Die Erstattung der über den Eigenanteil hinausgehenden notwendigen Fahrtkosten erfolgt bis zu einer Höhe von 60 EUR monatlich.

(3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist der Kostenerstattungsanspruch unter Anwendung der Abs. 1 und 2 auf die Höhe der bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten beschränkt.

§ 4

Erlass des Eigenanteils

Weisen die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers bzw. die volljährige Schülerin und der volljährige Schüler selbst nach, dass die monatlichen Fahrtkosten für sie im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellen, kann der in § 3 festgelegte Eigenanteil erlassen werden. Der Nachweis einer unzumutbaren Härte ist regelmäßig dann erbracht, wenn die Vorlage eines gültigen Bescheides über die Gewährung der Rundfunkgebührenbefreiung auf Grund des geringen Einkommens gemäß § 1 Nr. 7 Befreiungsverordnung oder die Vorlage eines gültigen Bescheides über die Gewährung der Rundfunkgebührenbefreiung auf Grund von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 1 (1) Nr. 6 der Befreiungsverordnung i. V. m. Abschnitt 2 BSHG oder nach § 27 a BVG und § 27 d BVG erfolgt. Gleiches gilt beim Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 5

Fahrdienste für behinderte Schülerinnen und Schüler

(1) Ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Schülerfahrtkosten durch die Stadt Potsdam besteht unabhängig von den in § 2 genannten Voraussetzungen, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Fahrdienstes zurücklegen können.

(2) Wird auf Grund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung ein Fahrdienst beantragt, ist die Vorlage eines Gutachtens vom zuständigen Amtsarzt erforderlich. Für die Einrichtung eines Fahrdienstes für die Schülerbeförderung ist einen Monat vor Beginn der Beförderung ein schriftlicher Antrag an den Fachbereich Schule und Sport zu stellen.

(3) Stellt die Stadt Potsdam einen kostenlosen Fahrdienst für den Schulbesuch bereit, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für andere Verkehrsmittel.

§ 6

Verfahren

(1) Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Schülerfahrtkosten ist beim Fachbereich Schule und Sport ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist für die Dauer der jeweiligen Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I oder II) einmal zu stellen.

(2) Die Erstattung erfolgt frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(3) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Schule und Sport zu melden.

Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und Rückforderung der bereits erstatteten Fahrtkosten führen.

(4) Die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers oder die volljährigen Schülerin/Schüler erwerben die notwendigen Fahrausweise nach § 2 Abs. 1 auf eigene Rechnung. Die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt nach Abschluss eines jeden Schulhalbjahres. Dazu sind bis spätestens 1. April bzw. 1. Oktober des Jahres die Originalfahrausweise beim Fachbereich Schule und Sport vorzulegen. Die vorgenannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(5) Die Voraussetzungen zum Erlass des Eigenanteils gemäß § 4 sind mindestens einmal jährlich mit Vorlage der Originalfahrausweise nach Abs. 3 nachzuweisen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. 02. 2004 in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Schülerbeförderung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 3. Juni 1998 (Amtsblatt Nr. 6/98 S. 2), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2001 (Amtsblatt Nr. 13/ 2001 S. 32) außer Kraft.

Potsdam, den 27.01.2004

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

4. (außerordentliche) öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 11.02.2004, 16.30 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 1 | Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung | 2 | Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0077 Oberbürgermeister, Jugendamt |
| 3 | | 3 | Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Potsdam
04/SVV/0078 Oberbürgermeister, Jugendamt |

Tagesordnung der 4. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grube:

Sitzungstermin: Dienstag, 10.02.2004, 19.30 Uhr

Ort, Raum: Laubenweg, Grube, Raum der Freiwilligen Feuerwehr

Öffentlicher Teil

- | | | | |
|---|---|----|---|
| 1 | Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Tagesordnung, Bestätigung des Protokolls der 3. Sitzung am 13.01.04 | 8 | DS 03/SVV/0906 – Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Abwasser-Grundstücksanschlüsse (Abwasser-Grundstücksanschlusskostensatzung)
Überweisung aus der Stadtverordnetenversammlung |
| 2 | Wahl des Stellvertreters des Ortsbürgermeisters | 9 | DS 03/SVV/0907 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung)
Überweisung aus der Stadtverordnetenversammlung |
| 3 | Planung Frühjahrsputz und Osterfeuer | 10 | DS 03/SVV/0908 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)
Überweisung aus der Stadtverordnetenversammlung |
| 4 | Erörterung zum Vorschlag 'Schaffung einer Badestelle' | 11 | DS 03/SVV/0909 – Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Anlagen AW II und AW III zur zentralen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Potsdam
Überweisung aus der Stadtverordnetenversammlung |
| 5 | DS 03/SVV/0897 – Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Ergänzung und Aktualisierung der Prioritätenfestlegung
Überweisung aus der Stadtverordnetenversammlung | 12 | DS 03/SVV/0910 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung in der Landeshauptstadt Potsdam (Fäkalienabfuhrgebührensatzung)
Überweisung aus der Stadtverordnetenversammlung |
| 6 | DS 03/SVV/0903 – Erste Änderung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungssatzung)
Überweisung aus der Stadtverordnetenversammlung | 13 | Sitzungstermine/Sonstiges |
| 7 | DS 03/SVV/0904 – Erste Änderungssatzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Entwässerungssatzung)
Überweisung aus der Stadtverordnetenversammlung | | |